

Stadt Herrieden



Beitrags- und Gebührensatzung

zur

Entwässerungssatzung der Stadt Herrieden

(BGS - EWS)

Vom 30.09.2004

Inhaltsverzeichnis

§	Titel
1	Beitragserhebung
2	Beitragstatbestand
3	Entstehen der Beitragsschuld
4	Beitragsschuldner
5	Beitragsmaßstab
6	Beitragssatz
6a	Beitragsabschlag
7	Fälligkeit
7a	Ablösung des Beitrages
8	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
9	Gebührenerhebung
10	Einleitungsgebühr
11	Gebührenzuschläge
12	Gebührenabschläge
13	Entstehen der Gebührenschuld
14	Gebührensschuldner
15	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
16	Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner
17	In-Kraft-Treten

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS)
der Stadt Herrieden

Vom 30.09.2004

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Herrieden folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Stadt Herrieden erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird

a) nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

b) In unbeplanten Gebieten wird bei Grundstücken, bei denen die beitragspflichtige Grundstücksfläche mehr als 3.000 m² beträgt (übergroße Grundstücke), die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt; als beitragspflichtige Grundstücksfläche werden jedoch mindestens 3.000 m² festgesetzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Die Geschossfläche von ausgebauten Dachgeschossen wird mit zwei Drittel der Fläche (Außenmaß Gebäude) herangezogen. **Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.** Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen (ausgenommen Friedhöfe und Sportplätze).
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert oder wird ein übergroßes Grundstück geteilt und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 b für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld § 3 Abs. 2 bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.
- (7) **Bei anschließbaren Grundstücken, bei denen aufgrund der Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.**

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,53 €
b) pro m ² Geschossfläche für Stadtteile mit Kläranlagen anschluss	10,53 €
c) pro m ² Grundstücksfläche	0,01 €
d) pro m ² Geschossfläche für Stadtteile ohne Kläranlagen anschluss	0,08 €

§ 6a Beitragsabschlag

Darf von Grundstücken nach der Entwässerungssatzung nur vorgeklärte Abwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden, so ermäßigen sich die Beitragsätze auf 30 v. H. (Ortsteile mit Oberflächenentwässerung).

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Erhalt des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Ein etwaiger Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 der Entwässerungssatzung (EWS) ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,10 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung (**öffentliche und private Wasserversorgungsanlagen**) und aus der Eigengewinnungsanlage (z.B. Regenwasserzisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. **Bei Nachweis durch eine Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige einen amtlich geeichten Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, zu installieren und zu unterhalten. Nach Installation ist die Anlage von der Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Dritten zu überprüfen und zu verplomben. Der Gebührenpflichtige hat die dafür anfallenden Kosten zu tragen.**

Bei Verwendung von Niederschlagswasser bzw. Hausbrunnen (z. B. für WC-Spülung) ist eine Messeinrichtung vorzusehen; die Sätze 3 bis 5 dieses Absatzes gelten entsprechend.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³/Jahr als nachgewiesen. Als Großvieheinheiten gelten je 5 Stück Kleinvieh. Zum Kleinvieh zählen: Rinder, Pferde, Esel und dgl. unter einem Jahr, Schweine über 50 kg Lebendgewicht, Schafe und Ziegen; Schweine bis 50 kg Lebendgewicht werden in diese Berechnung jeweils mit der Hälfte der Stück-

zahl einbezogen. Maßgebend ist die am 01. Januar gehaltene Viehzahl. Der Viehbestand ist jährlich zum Stichtag an die Stadt zu melden.

(3) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

3.1 ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,

3.2 der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,

3.3 sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt,

3.4 entgegen den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung – WAS – (Benutzungszwang) aus Eigenanlagen Wasser bezogen wird,

3.5 die in Abs. 2 Satz 7 festgesetzte pauschale Abzugsmenge für Großvieheinheiten offensichtlich zu unkorrekten Ergebnissen führt und der Abzug bewirkt, dass der Wasserverbrauch unter 35 m³ pro Person und Jahr sinkt.

Bei einer Schätzung nach Ziffer 3.5 wird pro Person, welche am Stichtag 30. Juni des Vorjahres auf dem angeschlossenen Grundstück wohnt, ein Verbrauch von 35 m³/Jahr zugrunde gelegt. Personen mit 2. Wohnsitz werden mitgerechnet.

(4) In den Stadtteilen ohne öffentliche Wasserversorgung wird der Berechnung für jede Person (= Abwasseranteil), die am Stichtag 30. Juni des Vorjahres auf dem angeschlossenen Grundstück wohnt, ein Verbrauch von 35 m³/Jahr zugrunde gelegt, sofern durch den Gebührenpflichtigen kein geringerer Verbrauch nachgewiesen wird; Abs. 2 Sätze 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung. Personen mit 2. Wohnsitz innerhalb dieser Stadtteile werden mitgerechnet.

Für gewerbliche oder sonstige Betriebe werden zusätzlich folgende Abwassereinheiten berechnet:

4.1 für Gewerbebetriebe für je angefangene 5 familienfremde Betriebsangehörige eine Abwassereinheit (1 Person),

4.2 für regelmäßig geöffnete und bewirtschaftete Gastwirtschaften für je angefangene 30 Sitzplätze eine Abwassereinheit (= 1 Person).

(5) Vom Abzug nach Abs. 2 ausgeschlossen:

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser

b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabfuhr Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des übersteigenden Wertes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12 Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 30 v. H. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Vermutungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 14 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. 2., 15.5., 15. 8. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herrieden vom 03. Dezember 2003 außer Kraft.

STADT HERRIEDEN
Herrieden, 30. September 2004

Brandl
Erster [Bürgermeister](#)